Wichtige Informationen zum
Mazda Europe Service für Mazda Neufahrzeuge

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über diesen Versicherungsschutz. **Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den „Versicherungsbedingungen zum Mazda Europe Service für Mazda Neufahrzeuge", die ausschließlich rechtsverbindlich sind.**

Versicherer ist die ADAC Versicherung AG, Hansastr. 19, 80686 München, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Claudius Leibfritz, Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vors.), Stefan Daehne, Sascha Herwig, Marc Kottmann, Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842, nachfolgend auch „Mazda Service-Center" genannt.

1. Um was handelt es sich bei dem Mazda Europe Service?

Zu Gunsten des Halters eines vor oder ab dem 28.12.2022 über einen autorisierten Mazda Vertragshändler in Deutschland verkauften und erstzugelassenen Mazda Neufahrzeuges, welches dem Versicherer ab dem 28.12.2022 gemeldet wurde, hat die Mazda Motors (Deutschland) GmbH für den Fall eines Unfalls, Diebstahls oder einer selbstverschuldeten Panne des Neufahrzeuges einen Gruppenversicherungsvertrag mit der ADAC Versicherung AG abgeschlossen.

Der Mazda Europe Service hilft mit verschiedenen fahrzeugbezogenen Leistungen nach den zuvor genannten Schadensereignissen des Mazda Neufahrzeuges. Die Leistungen werden als Serviceleistungen oder Kostenersatz erbracht - teilweise bis zu einem bestimmten Höchstbetrag. Maßgebend für die Leistungserbringung sind die Versicherungsbedingungen. Bei Serviceleistungen müssen zusätzlich noch die besonderen Voraussetzungen für die Durchführung der Hilfeleistung vorliegen. Die Leistungen sind fällig und werden erbracht, wenn die Feststellungen des Schadensfalls und des Umfangs der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Alle gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den Versicherungsbedingungen. Es gilt deutsches Recht.

2. Was ist geschützt?

Der Schutz des Mazda Europe Service umfasst europaweite, fahrzeugbezogene Leistungen im Fall eines Unfalls, bei selbstverschuldeten Pannen oder Diebstahl des Mazda Neufahrzeuges.

Die Fahrzeuge müssen innerhalb bestimmter Maße und Gewichte liegen (Näheres siehe Ziffer 1. der Versicherungsbedingungen).

3. Wer ist geschützt?

Der Mazda Europe Service versichert Sie als eingetragenen Halter (Versicherter) eines zur Inanspruchnahme des Mazda Europe Service berechtigten Mazda Neufahrzeuges. Mitversichert sind der berechtigte Fahrer sowie alle berechtigten Mitreisenden bis zu der vom Hersteller festgesetzten zulässigen Höchstzahl an Insassen.

4. Wo besteht der Schutz?

Schutz besteht in Deutschland und vielen Ländern Europas (Länderliste siehe Ziffer 2. der Versicherungsbedingungen).

5. Was ist nicht geschützt?

Nicht geschützt sind unter anderem Schäden

- die bei Beteiligung an Motorsportveranstaltungen und den dazugehörigen Vorbereitungs- oder Übungsfahrten entstehen;
- die durch höhere Gewalt, Kriegsgefahren, Streiks, Beschlagnahme usw. entstehen;
- wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.

(Näheres siehe Ziffer 3. der Versicherungsbedingungen.)

6. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des Garantiebeginns, d.h. mit der Erstauslieferung oder der Erstzulassung des Mazda Neufahrzeuges, je nachdem, was zuerst eintritt. Der Versicherungsschutz beginnt in jedem Fall jedoch frühestens ab dem 28.12.2022, 12:00 Uhr.

Der Versicherungsschutz endet 12 Monate nach dem Tag des Garantiebeginns oder mit dem Erreichen des vom Hersteller für das Wartungsintervall vorgeschriebenen maximalen Kilometerstandes, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, oder vorher bei Wegfall des berechtigten Fahrzeuges.

7. Welche Pflichten müssen Sie bei Eintritt des Schadens beachten?

Es gibt bestimmte Pflichten gemäß den Versicherungsbedingungen und gesetzlichen Bestimmungen, die Sie und die Mitversicherten gegenüber dem Versicherer nach Eintritt des Schadensfalls erfüllen müssen, damit der Schutz nicht gefährdet wird. Eine der wesentlichen Pflichten ist, den Versicherer unverzüglich nach Eintritt des Schadensfalls und **vor Inanspruchnahme von Leistungen** zu verständigen und vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten (Näheres siehe Ziffer 6. der Versicherungsbedingungen).

8. Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Nichtbeachtung der Pflichten?

Verletzen Sie oder die Mitversicherten ihre Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten kann die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis gekürzt werden (Näheres siehe Ziffer 6. der Versicherungsbedingungen).

9. Wo können Sie Ihre Ansprüche geltend machen?

Ansprüche aus dem Mazda Europe Service können direkt bei dem Versicherer („Mazda Service-Center") geltend gemacht werden.

10. An wen können Sie sich bei Meinungsverschiedenheiten wenden?

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte direkt an den Versicherer. Wenn Sie als Versicherter mit der Entscheidung der ADAC Versicherung AG nicht zufrieden sind, können Sie sich auch an den Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin wenden. Informationen über den Ombudsmann e.V., das Beschwerdeverfahren und weitere Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter: www.versicherungsombudsmann.de.

Unabhängig davon nimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-mail: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de, Beschwerden über deutsche Versicherer entgegen. Die BaFin prüft, ob der Versicherer die vereinbarten Versicherungsbedingungen und rechtlichen Vorgaben eingehalten hat. Einzelne Streitfälle kann die BaFin nicht verbindlich entscheiden. Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Mazda Europe Service
für Mazda Neufahrzeuge

Versicherer: ADAC Versicherung AG
Versicherungsnehmer: Mazda Motors (Deutschland) GmbH (nachfolgend Mazda genannt)

Mazda hat einen Gruppenversicherungsvertrag mit der ADAC Versicherung AG (nachfolgend auch Mazda Service-Center genannt) über den Mazda Europe Service für den Fall eines Unfalls, bei selbstverschuldeten Pannen oder Diebstahl des Mazda Neufahrzeuges geschlossen. Es gelten die nachfolgend aufgeführten Versicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für den Versicherungsschutz Mazda Europe Service.

Versicherter des Gruppenversicherungsvertrages ist der eingetragene Halter eines vor oder ab dem 28.12.2022 über einen autorisierten Mazda Vertragshändler in Deutschland verkauften und erstzugelassenen Mazda Neufahrzeuges, welches dem Versicherer ab dem 28.12.2022 von Mazda gemeldet wurde. Entsprechender Schutz besteht auch für die Mitversicherten: den berechtigten Fahrer und die berechtigen Insassen des zur Inanspruchnahme des Mazda Europe Service berechtigten Fahrzeuges (nachfolgend Berechtigte genannt).

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den nachfolgend aufgeführten Versicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG. Es ist die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit es der ADAC Versicherung AG auf Grund geltender gesetzlicher Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereit zu stellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Insbesondere handelt es sich dabei um Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland. Das gleiche gilt für die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassenen Sanktionen und Embargos, soweit diese mit europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.

Sämtliche Bestimmungen wenden sich an alle Geschlechter (m/w/d). Soweit grammatikalisch männliche, weibliche oder neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit.

Hinweise im Schadensfall:

Im Schadensfall ist das Mazda Service-Center unverzüglich und **vor Inanspruchnahme von Leistungen** unter der Telefonnummer

(0800) 2462 932 (für Anrufe aus dem Inland) oder
+49 (2173) 943 943 (für Anrufe aus dem Ausland)

zu verständigen.

Die Berechtigten können Ansprüche und Rechte bezüglich des Versicherungsschutzes direkt und ohne Zustimmung von Mazda gegenüber dem Versicherer („Mazda Service-Center“) geltend machen.

Sofern nach den nachfolgenden Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, können auch die Kenntnis und das Verhalten der Berechtigten berücksichtigt werden. Demgemäß werden auch von den Berechtigten bestimmte Verhaltensweisen verlangt und ihre Kenntnisse berücksichtigt. Diese Pflichten sind insbesondere in der Ziffer 6. der Versicherungsbedingungen niedergelegt.

Im Schadensfall sind die für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen zusammen mit den entsprechenden Originalbelegen bei der ADAC Versicherung AG in 81362 München unter dem Kennwort „Mazda Europe Service“ einzureichen.

Die Verarbeitung der Daten wird durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Der Versicherer speichert Daten, die zur Erfüllung des Gruppenversicherungsvertrages und der Erbringung des Mazda Europe Service notwendig sind. Der Versicherer richtet bei Prüfung eines Antrages oder Schadens, falls nötig, Anfragen an andere Versicherer und beantwortet hierzu auch Anfragen anderer Versicherer und übermittelt Daten an Rückversicherer.

ADAC Versicherung AG, Hansastr.19, 80686 München; Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Claudius Leibfritz; Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vors.), Stefan Daehne, Sascha Herwig, Marc Kottmann; Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842

Versicherungsbedingungen zum Mazda Europe Service für Mazda Neufahrzeuge

1. Definitionen

Die nachstehend verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Berechtigtes Fahrzeug:
ist jedes Mazda Neufahrzeug, das vor oder ab dem 28.12.2022 über einen autorisierten Mazda Vertragshändler in Deutschland verkauft und erstzugelassen wurde und ab dem 28.12.2022 dem Versicherer gemeldet wurde.

Das berechtigte Fahrzeug darf eine Gesamtlänge (ohne Anhänger) von 9 m, eine Gesamtbreite von 2,55 m, eine Höhe von 3,20 m und ein zulässiges Bruttofahrzeug-Gesamtgewicht von 3.500 kg nicht überschreiten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind die folgenden Fahrzeuge: Mietwagen (Selbstfahrervermietfahrzeuge und Vermietfahrzeuge mit Fahrer) sowie Fahrzeuge, die für gewerbliche Personenbeförderung oder für Kurier-/ Transportdienste und als Rettungsfahrzeuge oder Leichenwagen genutzt werden.
Einsatzfahrzeuge der Polizei (Streifenwagen) sowie Fahrschulfahrzeuge bei gewerblicher Nutzung sind nur für die Leistungen „Pannen- und Unfallhilfe“ und „Abschleppen“ geschützt. Zivilfahrzeuge der Polizei sowie Fahrschulfahrzeuge bei privater Nutzung sind vollumfänglich geschützt.

Gepäck und Ladung sind nicht versichert.

Berechtigter:
bezeichnet jeweils die folgenden Personen:
- der eingetragene Halter des berechtigten Fahrzeuges oder im Fall eines Leasing-Verhältnisses der Hauptnutzer des berechtigten Fahrzeuges;
- jede weitere Person, die das berechtigte Fahrzeug mit Zustimmung des eingetragenen Halters fährt und/oder
- jede Person, die zum Zeitpunkt des Schadens in dem berechtigten Fahrzeug mitgefahren ist, bis zur maximalen vom Hersteller vorgegebenen Sitzplatzkapazität, ausgenommen Anhalter oder zahlende Mitfahrer zum Zeitpunkt des Schadens.

Wohnsitz:
bezeichnet den offiziellen und gewöhnlichen Wohnort des Berechtigten innerhalb des Geltungsbereichs.

Unfall:
ist ein Ereignis, das unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das berechtigte Fahrzeug eingewirkt hat und zu einem sofortigen Liegenbleiben des Fahrzeuges führt.

Selbstverschuldete Panne:
umfasst ein Ereignis, das auf einem Irrtum des Berechtigten beruht und zu einem sofortigen Liegenbleiben des berechtigten Fahrzeuges führt bzw. dazu, dass das Fahrzeug nicht gestartet werden kann, wie z.B. Kraftstoffmangel, falscher Kraftstoff, verlorene Schlüssel oder Aussperren.

Diebstahl:
liegt vor, wenn das berechtigte Fahrzeug von einem anderen in der Absicht weggenommen wird, sich dieses rechtswidrig zuzueignen (§ 242 StGB). Umfasst ist auch der Versuch des Diebstahls, nicht jedoch der Diebstahl von Fahrzeugteilen.

Mazda Service-Center:
ist die rund um die Uhr besetzte Servicestelle des Versicherers, die den Berechtigten die Leistungszusage gibt und die Hilfe organisiert.

Schadenstag:
ist der Kalendertag, an dem sich der Unfall, die selbstverschuldete Panne oder der Diebstahl des berechtigten Fahrzeuges ereignet hat.

2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird gewährt für Schäden des berechtigten Fahrzeuges in folgenden Ländern:
Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Ceuta, Dänemark, Deutschland, Estland, Färöer-Inseln, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanarische Inseln, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (europäischer Teil), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei (europäischer Sektor), Ukraine (Kiew), Ungarn, Vatikan, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Die Erbringung der Leistungen des Mazda Europe Service erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

3. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind folgende Schäden des berechtigten Fahrzeuges:
- Schäden, die bei Beteiligung an Motorsportveranstaltungen oder Testfahrten und den dazugehörigen Vorbereitungs- oder Übungsfahrten entstehen;
- Schäden, die infolge eines defekten Anhängers auftreten oder die an einem Anhänger durch einen Fahrzeugdefekt entstehen;
- Schäden, die durch Vorsatz entstehen;
- Schäden, die auf Naturkatastrophen, Überflutungen oder sonstige Umstände höherer Gewalt, Bürgerkriege, innere Unruhen, Streiks, nukleare oder radioaktive Auswirkungen, Explosionen, Beschlagnahmen, behördlichen Zwang, behördliche Untersagungen, offizielle Verbote, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und des Warenverkehrs oder Piraterie beruhen;
- Schäden, die an der Ladung oder Gepäck entstehen oder Einkommensverluste des Berechtigten;
- die Immobilisierung des berechtigten Fahrzeuges zu Wartungs- und Reparaturzwecken;
- Rechtsberatung und -kosten.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des Garantiebeginns, d.h. mit der Erstauslieferung oder der Erstzulassung des Mazda Neufahrzeuges, je nachdem, was zuerst eintritt. In jedem Fall fängt der Versicherungsschutz jedoch frühestens ab dem 28.12.2022, 12:00 Uhr an.

5. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet 12 Monate nach dem Tag des Garantiebeginns oder mit dem Erreichen des vom Hersteller für das Wartungsintervall vorgeschriebenen maximalen Kilometerstandes, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt; und bei Wegfall des berechtigten Fahrzeuges, sollte dies früher eintreten.

6. Pflichten des Berechtigten nach dem Schaden

6.1 Der Berechtigte kann die Leistungen des Mazda Europe Service direkt beim Mazda Service-Center anfordern und hat

a) das Mazda Service-Center grundsätzlich unverzüglich und **vor Inanspruchnahme der Leistungen** bei allen Schäden einzuschalten und die weiteren Maßnahmen mit ihm abzustimmen.

   Nach Eingang der Hilfeleistungsanforderung, die in der Regel nicht später als an dem, dem Schadenstag folgenden Tag erfolgen darf, stellt das Mazda Service-Center anhand der nachfolgenden Angaben fest, ob die Leistungsanforderung zu Recht erfolgt:

   - Fahrzeug-Identifikationsnummer (FIN) des Fahrzeuges;
   - amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges;
   - Fahrzeugmarke und -modell;
   - Datum der Erstzulassung des Fahrzeuges;
   - Name und Anschrift des eingetragenen Halters.

b) das Mazda Service-Center vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten. Auf Verlangen sind dem Mazda Service-Center Auskünfte schriftlich zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Die zur Erstattung beantragten Kosten sind mit den Originalrechnungen nachzuweisen. Jeder Schaden ist so gering wie möglich zu halten.

6.2 Der Versicherer ist von der Leistungsverpflichtung frei, wenn die Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt werden. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

7. Mehrfache Versicherung

Hat der Berechtigte hinsichtlich der nach diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen Erstattungsansprüche gegen Dritte, so kann er insgesamt nicht mehr als Entschädigungsleistung verlangen, als der durch Dritte und den Versicherungsschutz Mazda Europe Service gedeckte Gesamtschaden beträgt.

8. Abtretung

Ansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

9. Haftung

Der Versicherer haftet bei Beförderung von Fahrzeugen oder Ersatzteilen wie ein Frachtführer nach den jeweils geltenden gesetzlichen Haftungsbestimmungen in der zum Zeitpunkt des Schadensereignisses geltenden Fassung.

10. Leistungen des Mazda Europe Service

Der Versicherer erbringt unter Einbindung seiner Leistungserbringer im In- und Ausland nach einem Unfall des berechtigten Fahrzeuges im Rahmen der nachstehenden Bedingungen folgende Leistungen:

- Pannen- und Unfallhilfe (11.)
- Abschleppen (12.)
- Bergung (13.)
- Ersatzfahrzeug (14.)
- Weiter- oder Heimreise (15.)
- Hotelunterkunft (16.)
- Rückführung des nicht reparierten berechtigten Fahrzeuges aus dem Ausland (17.)
- Ersatzteilversand ins Ausland (18.)
- Kurzfahrten (19.)

Nach einem Diebstahl des berechtigten Fahrzeuges besteht Anspruch auf folgende Leistungen:

- Weiter- oder Heimreise (15.)
- Hotelunterkunft (16.)
- Kurzfahrten (19.)

Nach einer selbstverschuldeten Panne des berechtigten Fahrzeuges besteht Anspruch auf folgende Leistungen:

- Pannen- und Unfallhilfe (11.)
- Abschleppen (12.)

11. Pannen- und Unfallhilfe

Wenn das berechtigte Fahrzeug aufgrund eines Unfalls oder nach einer selbstverschuldeten Panne nicht mehr fahrbereit ist, beauftragt/organisiert das Mazda Service-Center ein Hilfsfahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort und übernimmt die Kosten des Einsatzes zuzüglich An- und Abfahrt sowie der vom Hilfsfahrzeug mitgeführten Bordmittel.

Technische Maßnahmen, die im Auftrag des Mazda Service-Centers vorgenommen werden, berühren die technische Herstellergarantie nicht. Die in diesem Zusammenhang eingebauten Teile gelten als genehmigt.

Die Leistung Pannen- und Unfallhilfe wird grundsätzlich nur auf den dem öffentlichen Straßenverkehr zugänglichen Straßen und für die Hilfe zugänglichen Flächen oder zu Hause erbracht.

Ansonsten muss der Zugang möglich und rechtlich zulässig sein. Für Off-Road- und geländegängige Fahrzeuge wird die Pannen- und Unfallhilfe auch abseits der Straße erbracht, soweit dies möglich und gesetzlich zulässig ist.

Die Leistung Pannen- und Unfallhilfe beinhaltet nicht die Bergung des berechtigten Fahrzeuges.

12. Abschleppen

Wenn das berechtigte Fahrzeug aufgrund eines Unfalls oder nach einer selbstverschuldeten Panne nicht mehr fahrbereit und eine Pannen- und Unfallhilfe nach Ziffer 11. erfolglos ist, beauftragt das Mazda Service-Center das fachgerechte Abschleppen des berechtigten Fahrzeuges (einschließlich Anhänger; inklusive Gepäck, aber keine gewerbliche Ladung) durch ein Abschleppunternehmen zu der nächsten Mazda-Werkstatt. Wenn der Berechtigte dies wünscht, erfolgt das Abschleppen zu der Mazda-Werkstatt, die das berechtigte Fahrzeug verkauft hat, wenn sich diese Mazda-Werkstatt innerhalb einer Entfernung von 50 km Luftlinie vom Pannen- bzw. Unfallort befindet.

13. Bergung

Ist nach einem Unfall das berechtigte Fahrzeug von der Straße abgekommen und nicht mehr fahrbereit und muss zum Abschleppen bereitgestellt werden, wird die Bergung des Fahrzeuges durch das Mazda Service-Center organisiert. Die Leistung Bergung ist auf den Einsatz leichter Bergungsmittel (z.B. Aufsatzfahrzeug mit Schwenkarm oder Winde) beschränkt. Es werden die Bergungskosten bis maximal 180,- EUR (inkl. MwSt.) pro Schadensfall übernommen.

14. Ersatzfahrzeug (Selbstfahrervermietfahrzeug)

Wenn das berechtigte Fahrzeug aufgrund eines Unfalls, der sich mehr als 30 km Luftlinie vom Wohnsitz des Berechtigten ereignet hat, nicht mehr fahrbereit und eine Pannen- und Unfallhilfe nach Ziffer 11. erfolglos ist und somit ein Abschleppen erforderlich ist sowie das berechtigte Fahrzeug am Schadenstag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, beauftragt das Mazda Service-Center ein Autovermietungsunternehmen, dem Berechtigten ein Ersatzfahrzeug (Selbstfahrervermietfahrzeug) gleicher Kategorie -vorzugsweise der Marke Mazda- und, sofern dies nicht möglich ist, ein Ersatzfahrzeug niedrigerer Kategorie bereitzustellen; ohne Kilometerbegrenzung, einschließlich Kfz-Haftpflicht-versicherung und Teilkaskoversicherung.

Die Kosten für die Bereitstellung des Ersatzfahrzeuges werden für die Dauer der Reparatur des berechtigten Fahrzeuges, höchstens aber für 3 Kalendertage bei einem Unfall im Land des Wohnsitzes des Berechtigten oder für 5 Kalendertage bei einem Unfall im Ausland übernommen.

Der Berechtigte zahlt die Kosten für Kraftstoff, Strom, andere Betriebsmittel, Kaution, Vollkaskoversicherung und eventuelle freiwillige Versicherungen, Straßennutzungsgebühren sowie für Zubehör wie z.B. Kindersitze, Dachgepäckträger oder Schneeketten.

Wird das Ersatzfahrzeug über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen, gehen sämtliche -nach Ablauf von 3 bzw. 5 Kalendertagen ab Übergabe des Fahrzeuges- weitere Kosten zu Lasten des Berechtigten.

Die Erbringung dieser Leistung setzt die Einhaltung der Mietwagenbedingungen der Autovermietung durch den Berechtigten voraus, insbesondere in Bezug auf das Alter und die Fahrerlaubnis. Der Berechtigte ist verantwortlich für die Rückgabe des Fahrzeugs an die Autovermietung.

Die Leistung Ersatzfahrzeug ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn eine Leistung nach Ziffer 15. (Weiter- oder Heimreise) oder Ziffer 16. (Hotelunterkunft) in Anspruch genommen wird.

15. Weiter- oder Heimreise

Wenn das berechtigte Fahrzeug aufgrund eines Unfalls, der sich mehr als 50 km Luftlinie vom Wohnsitz des Berechtigten ereignet hat, nicht mehr fahrbereit und eine Pannen- und Unfallhilfe nach Ziffer 11. erfolglos ist und somit ein Abschleppen erforderlich ist sowie das berechtigte Fahrzeug am Schadenstag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann; oder nach einem Diebstahl des berechtigten Fahrzeuges, der sich mehr als 50 km Luftlinie vom Wohnsitz des Berechtigten ereignet hat, organisiert das Mazda Service-Center

a) die Reise des Berechtigten vom Unfall- bzw. Diebstahlsort zum ursprünglichen geplanten Zielort der Fahrt innerhalb des Geltungsbereiches oder alternativ die Reise vom Unfall- bzw. Diebstahlsort zum Wohnsitz des Berechtigten; oder
b) die Rückreise des Berechtigten vom ursprünglichen Zielort der Fahrt innerhalb des Geltungsbereiches zum Wohnsitz des Berechtigten, wenn das berechtigte Fahrzeug nicht repariert wird; oder
c) - die Rückreise vom ursprünglichen Zielort der Fahrt innerhalb des Geltungsbereiches zu dem Ort innerhalb des Geltungsbereiches, an dem das berechtigte Fahrzeug repariert wurde, für den Berechtigten oder
   - nach der Rückreise zum Wohnsitz des Berechtigten die Reise vom Wohnsitz des Berechtigten zu dem Ort innerhalb des Geltungsbereiches, an dem das berechtigte Fahrzeug repariert wurde, für einen der Berechtigten zur Abholung des reparierten berechtigten Fahrzeuges.

Es werden die von dem Berechtigten verauslagten Kosten für ein Zugticket der 1. Klasse erstattet. Wenn die Zugfahrt planmäßig länger als 4 Stunden dauert, werden die Kosten für einen planmäßigen Flug (Economy-Class) übernommen. Die Erstattung ist auf 400,- EUR (inkl. MwSt.) pro Person pro Schadensfall begrenzt. Darüberhinausgehende Kosten sind vom Berechtigten zu tragen.

Sofern nach einem Diebstahl des berechtigten Fahrzeuges der Berechtigte Kurzfahrten nach Ziffer 19. unternimmt, um die Leistung Weiter- oder Heimreise in Anspruch zu nehmen, werden die durch die Kurzfahrten entstandenen Kosten bis zu der maximalen Höhe von 70,- EUR (inkl. MwSt.) pro Schadensfall gemäß Ziffer 19. übernommen, soweit dadurch die oben genannte maximale Erstattungsgrenze von 400,- EUR (inkl. MwSt.) pro Person pro Schadensfall nicht überschritten wird.

Die Leistung Weiter- oder Heimreise ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn eine Leistung nach Ziffer 14. (Ersatzfahrzeug) oder Ziffer 16. (Hotelunterkunft) in Anspruch genommen wird.

16. Hotelunterkunft

Wenn das berechtigte Fahrzeug aufgrund eines Unfalls, der sich mehr als 50 km Luftlinie vom Wohnsitz des Berechtigten ereignet hat, nicht mehr fahrbereit und eine Pannen- und Unfallhilfe nach Ziffer 11. erfolglos ist und somit ein Abschleppen erforderlich ist sowie das berechtigte Fahrzeug am Schadenstag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann und der Berechtigte übernachten muss, organisiert das Mazda Service-Center eine Hotelunterkunft (Frühstück nicht inbegriffen) für den Berechtigten.

Es werden die von dem Berechtigten verauslagten Übernachtungskosten für die Dauer der Reparatur des berechtigten Fahrzeuges, höchstens aber für 3 Nächte bei einem Unfall im Land des Wohnsitzes des Berechtigten oder für 5 Nächte bei einem Unfall im Ausland und bis zu maximal 150,- EUR (inkl. MwSt.) pro Person und Nacht erstattet.

Nach einem Diebstahl des berechtigten Fahrzeuges, der sich mehr als 50 km Luftlinie vom Wohnsitz des Berechtigten ereignet hat, organisiert das Mazda Service-Center eine Hotelunterkunft (Frühstück nicht inbegriffen) für den Berechtigten für höchstens 1 Nacht im In- und Ausland bis zu maximal 150,- EUR (inkl. MwSt.) pro Person und Nacht, wenn die Weiter- und Heimreise des Berechtigten nach Ziffer 15. nicht mehr am Tag des Fahrzeugdiebstahls selbst angetreten werden kann.

Alle darüberhinausgehenden Kosten und sonstigen Auslagen, die dem Berechtigten während des Aufenthalts im Hotel entstehen, gehen zu Lasten des Berechtigten.

Die Leistung Hotelunterkunft ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn eine Leistung nach Ziffer 14. (Ersatzfahrzeug) oder Ziffer 15. (Weiter- oder Heimreise) in Anspruch genommen wird.

17. Rückführung des nicht reparierten berechtigten Fahrzeuges aus dem Ausland

Kann das berechtigte Fahrzeug aufgrund eines Unfalls im Ausland (nicht im Land des Wohnsitzes des Berechtigten) nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen repariert werden, wird das berechtigte Fahrzeug vom Einstellort zur Mazda-Werkstatt am Wohnsitz des Berechtigten transportiert, vorausgesetzt jedoch, der Wert des berechtigten Fahrzeugs übersteigt die Transportkosten. Entstehende Einstellkosten werden übernommen.

Gepäck und nicht gewerbliche Ladung werden zusammen mit dem Fahrzeug transportiert. Mitgeführte Anhänger sind bei einem Schaden am berechtigten Zugfahrzeug nicht geschützt.

18. Ersatzteilversand ins Ausland

Wenn aufgrund eines Unfalls im Ausland (nicht im Land des Wohnsitzes des Berechtigten) zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des berechtigten Fahrzeuges Ersatzteile erforderlich sind, deren Beschaffung an Ort und Stelle nicht möglich ist, besorgt das Mazda Service-Center die Ersatzteile und versendet sie ins Ausland zur Reparaturwerkstatt oder unter Umständen auch an den nächstgelegenen Flughafen.

Es werden die Kosten der Besorgung und des Versandes übernommen, nicht aber die Kosten des Ersatzteiles selbst. Zollkosten werden im Ausland erstattet, wenn diese nicht deshalb anfallen, weil das Ersatzteil im Ausland verbleibt bzw. das Fahrzeug nicht mehr ausgeführt wird.

Keine Ersatzteile sind Lacke, Öle, Schmiermittel sowie gefährliche Güter nach den Gefahrgutverordnungen.

19. Kurzfahrten

Müssen aufgrund eines Unfalls oder nach einem Diebstahl des berechtigten Fahrzeuges Kurzfahrten des Berechtigten zu dem Ort, an dem weitere Leistungen des Mazda Europe Service in Anspruch genommen werden können, unternommen werden (z.B. eine Taxifahrt zur Autovermietung, zum Bahnhof oder Hotel), übernimmt das Mazda Service-Center gegen Vorlage der Originalrechnung/Originalbelege die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder Taxi oder sonstige Verkehrsmittel bis maximal 70,- EUR (inkl. MwSt.) pro Schadensfall.

Darüberhinausgehende Kosten sind vom Berechtigten zu tragen.

Stand: 01.01.2026